

Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein)

Gemäß Jugendschutzgesetz müssen Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beschäftigungsverhältnis (zum Beispiel eine Ausbildung) beginnen sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Kosten werden hierfür mit einem Berechtigungsschein vom Staat übernommen.

Folgende Arten von UB-Scheinen können beantragt werden:

- Erstuntersuchung, wenn es sich um eine Untersuchung vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- 1./2./3. Nachuntersuchung, wenn der Jugendliche nach Beendigung des Lehrjahres noch eine Volljährigkeit erreicht hat
- außerordentliche Nachuntersuchung, soweit vom behandelnden Arzt angeordnet
- Untersuchung auf Veranlassung, von Behörden als Arbeitsschutzmaßnahme angeordnet

Der UB-Schein kann nur beantragt werden, wenn der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sanitz liegt. Sie werden nur dem Jugendlichen selbst oder einem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Betreuer, etc.) bei persönlichem Erscheinen ausgehändigt. Hierbei muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Sollte kein Dokument bestehen, muss die Geburtsurkunde vorgelegt werden. Die Beantragung ist kostenlos.

Beantragung eines Führungszeugnisses

Das Führungszeugnis muss bei der Gemeinde beantragt werden, welche mit dem Hauptwohnsitz angemeldet ist. Bei persönlichem Erscheinen müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- wenn kein Dokument vorhanden ist, die Geburtsurkunde
- bei einem erweiterten Führungszeugnis ein Anschreiben des Arbeitgebers oder der Behörde
- bei einem behördlichen Führungszeugnis die genaue Adresse der Behörde sowie ein Geschäftszeichen oder Verwendungszweck

das Führungszeugnis kostet immer 13,00 €. In bestimmten Fällen kann beim Vorlegen einer Bescheinigung eine Gebührenbefreiung beantragt werden, z.B. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Es ist möglich die Führungszeugnisse, die für die Verwendung im Ausland gebraucht werden, über das Bundesamt für Justiz beglaubigen zu lassen oder eine Ausstellung per Apostille (Endbeglaubigung) durch das Bundesverwaltungsamt zu beantragen.

Der Antrag wird vom Bundesamt für Justiz bearbeitet und auch von dort gedruckt und verschickt. Dies kann 1 bis 2 Wochen dauern. Bei Europäischen oder überörtlich Beglaubigten Führungszeugnissen kann die Wartezeit auch 5 bis 6 Wochen betragen.

Führungszeugnisse können mit einem elektronischen Personalausweis auch online unter <https://www.bundesjustizamt.de> beantragt werden.

Gewerbezentralregisterauskunft

Das Gewerbezentralregisterauskünfte muss bei der Gemeinde beantragt werden, welche mit dem Hauptwohnsitz angemeldet ist.

Die Gewerbezentralregisterauskünfte kann für eine Privatperson oder eine juristische Person beantragt werden. Bei persönlichem Erscheinen müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- wenn kein Dokument vorhanden ist, die Geburtsurkunde
- bei behördlichen Anträgen die genaue Adresse der Behörde sowie ein Geschäftszeichen oder Verwendungszweck

Die Gewerbezentralregisterauskunft kostet immer 13,00 €.

Der Antrag wird vom Bundesamt für Justiz bearbeitet und auch von dort gedruckt und verschickt. Dies kann 1 bis 2 Wochen dauern.

Gewerbezentralregisterauskünfte können mit einem elektronischen Personalausweis auch online unter <https://www.bundesjustizamt.de> beantragt werden.

Meldebescheinigungen / Aufenthaltsbescheinigung / Lebensbescheinigung

Jeder Einwohner der Gemeinde Sanitz, egal ob die Person mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist, kann eine einfache oder erweiterte Meldebescheinigung beantragen.

Mit einer Meldebescheinigung können Sie gegenüber einer Behörde (beispielsweise beim Anmelden eines Fahrzeuges in der Kfz-Stelle) nachweisen, dass Sie mit den aufgeführten Daten bei gemeldet sind.

Auf der **einfachen Meldebescheinigung** werden nur folgende Daten bestätigt:

1. Nachname (inkl. Familienname, frühere Namen und Ehenamen),
2. Vornamen, wenn vorhanden auch Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen,
3. das Geburtsdatum und den Geburtsort (bei Geburt im Ausland auch den Staat)
4. bei Tod das Sterbedatum und der Sterbeort und
5. die derzeitigen Anschriften (aufgelistet nach Haupt- und Nebenwohnungen)

Die einfache Meldebescheinigung **muss** immer vorlegt werden, sofern Sie nur einen Reisepass besitzen, da dort nur der Wohnort und nicht die komplette Adresse aufgeführt ist.

Die einfache Meldebescheinigung kostet 5,00 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden.

Auf der **erweiterten Meldebescheinigung** werden auf Wunsch auch alle anderen Daten die bei der Meldebehörde registriert sind, bestätigt, zum Beispiel:

1. Daten der Personaldokumente (Ausweis oder Reisepass)
2. Familienstand (wichtig beim Anmelden einer Ehe)
3. ehemalige Haupt- oder Nebenwohnung
4. Familienmitglieder wie Ehegatten und Kinder (bei minderjährigen auch die Eltern)

Die einfache Meldebescheinigung kostet 11,50 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden.

Es ist auch möglich auf Antrag eine Aufenthalts- oder Lebensbescheinigung zu beantragen.

Weiterhin ist es auch möglich die Bescheinigungen durch eine Vertretung zu beantragen. Diese Person muss ein gültiges Dokument, plus Vollmacht und ein Dokument des Vollmachtgebers.

Auskünfte aus dem Melderegister

Eine Auskunft aus dem Melderegister kann nur bei persönlicher Vorsprache oder auf schriftliche Anfrage bei der Meldebehörde beantragt werden.

Bei einer einfachen Melderegisterauskunft erhalten Sie zur angefragten Person die Daten zum:

1. Familienname
2. Vornamen, wenn vorhanden auch Doktorgrad und
3. die derzeitige Anschrift (bei Wegzug die letzte registrierte Rückmeldewohnung)

Sollte die gesuchte Person schon verstorben sein, wird Ihnen dies auch mitgeteilt.

Die einfache Meldebescheinigung kostet 8,00 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden.

Für eine erweiterte Melderegisterauskunft muss ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden. Hierzu können zum Beispiel Urkunden, Verträge oder Vollstreckungstitel vorgelegt werden.

Zusätzlich zu den Daten der einfachen Melderegisterauskunft werden dann auch folgende Informationen erteilt:

1. Geburtsdatum und Geburtsort
2. Staatsangehörigkeit
3. Familienstand und
4. frühere Anschriften (Haupt und Nebenwohnungen)

Die erweiterte Meldebescheinigung kostet 10,00 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden.

Die Meldebehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Auskunft aus dem Melderegister erteilt wird. Sollte für die gesuchte Person eine Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen sein beziehungsweise sollte die Meldebehörde stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, dass eine Auskunft eine Gefahr für die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen besteht, wird eine Auskunft nicht erteilt.

Beglaubigungen

Bei einer Beglaubigung wird von der Meldebehörde nur bestätigt, dass die vorgelegte Kopie mit dem Original übereinstimmt. Das beglaubigte Dokument erwirkt dadurch **KEINE** rechtliche Legitimierungen beziehungsweise es wird **KEINE** rechtlichen Wirkungen bestätigt. Hierfür sind Notare oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zuständig.

Das Original muss **IMMER** vorgelegt werden, auch wenn Sie schon selbst Kopien anfertigen.

Für diese Dienstleistung werden folgende Gebühren pro Beglaubigung erhoben:

- Beglaubigung von (elektronischen) Dokumenten – 5,00 €
- Beglaubigung von Zeugnissen – 5,00 €
- Beglaubigung von Urkunden – 5,00 €
- Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland – 20,00 €
- Beglaubigung von Abschriften – 1,50 €
- Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Negativen – 2,00 €
- sonstige Beglaubigungen – 5,00 €

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben selbst eine Kopie anzufertigen werden zusätzlich zur Beglaubigung folgende Gebühren pro Seite fällig:

- Kopie schwarz/weiß A4 – 0,50 €
- Kopie schwarz/weiß A 3 – 1,00 €
- Kopie farbig A4 – 1,00 €
- Kopie farbig A3 – 2,00 €

Bei nicht deutschsprachigen Schriftstücken muss immer eine amtlich anerkannte Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden.